



# Gemeindeverwaltungsverband Altshausen Zusammenfassende Erklärung zur 8. Änderung (Digitalisierung) des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB  
zur Fassung vom 06.04.2017

# **1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

- 1.1 Grundsätzlich ist im Regelverfahren eines Flächennutzungsplanes eine Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu bearbeiten. Da jedoch bei der vorliegenden Änderung (Digitalisierung) des Flächennutzungsplanes die bisherigen Bauflächen nicht relevant verändert werden, ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Hinsichtlich umweltrelevanter Belange wird zum einen auf den bisherigen rechtsgültigen Flächennutzungsplan inkl. der Begründung sowie auf die Umweltberichte der ersten bis sechsten Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 31.10.2016 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei der Änderung (Digitalisierung) des Flächennutzungsplanes wie folgt berücksichtigt:

- 1.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

---

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, diverse Anwesende:  
Äußerung:

Der Generalwildwegplan sollte nachrichtlich als Liniendarstellung übernommen werden, dieser ist bei der LUBW verfügbar.

## 1.1.2 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 15.08.2016 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:**

Stellungnahme:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.

Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Bergbau

Im südlichen Planungsgebiet liegen unbefristet und rechtskräftig bestehende Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), die zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen berechtigen.

Innerhalb dieser Bergwerksfelder liegt der ehemalige Erdöl- und Erdgasbetrieb Fronhofen der heutigen Engie E&P Deutschland GmbH.

Es wird gebeten, die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Bergbauberechtigungen sowie die Bohrstellen in die digitalisierte Version des Flächennutzungsplanes zu übernehmen und folgenden Hinweis in den Erläuterungsbericht aufzunehmen:

"Im Plangebiet bestehen öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind.

Innerhalb der Bergbauberechtigungen befinden sich die früheren Betriebsanlagen sowie Bohrungen des ehemaligen Erdöl- und Erdgasbetriebes Fronhofen der heutigen Engie E&P Deutschland GmbH.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, ist bei der Bebauungsplanung zu beteiligen, soweit die Bergbauberechtigungen überplant werden."

Da sich die Bergbauberechtigungen in Bergwerkseigentum und Bewilligung unterscheiden, sollte in der Zeichenerklärung des Flächennutzungsplanes das Wort "Bewilligungsfelder" durch die allgemeine Formulierung "Bergbauberechtigungen" ersetzt werden.

Die Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen und die Lage der Bohrungen wurden am 09.08.2016 als Shape-File auf elektronischem Wege an das Büro Sieber übermittelt.

#### Geotopschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

#### Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

#### **Stellungnahme vom 29.03.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:**

##### Stellungnahme:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

##### Hinweise, Anregungen oder Bedenken

##### Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt

sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

### Bergbau

Die mit der Stellungnahme des LGRB vom 15.08.2016, Az. 2511 // 16-07178, übermittelten Bergbauberechtigungen und Bohrstellen des ehem. Erdöl- und Erdgasbetriebes Fronhofen wurden im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Textteil des Flächennutzungsplanes konnte anhand der übersandten Planunterlagen nicht festgestellt werden.

Es wird nochmals gebeten, im Zusammenhang mit den dargestellten Bergbauberechtigungen und Bohrstellen folgenden Hinweis in den Erläuterungsbericht aufzunehmen:

"Im Plangebiet bestehen öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind.

Innerhalb der Bergbauberechtigungen befinden sich die früheren Betriebsanlagen sowie Bohrungen des ehemaligen Erdöl- und Erdgasbetriebes Fronhofen, der heutigen Engie E&P Deutschland GmbH.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, ist bei der Bebauungsplanung zu beteiligen, soweit die Bergbauberechtigungen überplant werden."

### Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.

### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen und Hinweise zu den Belangen Geologie, Rohstoffe und Bergbau werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil wird um den Hinweis zu den Bergbauberechtigungen und den Bohrstellen redaktionell ergänzt.

## **Stellungnahme vom 15.03.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 des Landratsamtes Ravensburg, Altlasten:**

### **Stellungnahme:**

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

Nach § 5 Abs. 3 Ziff. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan Flächen, die für bauliche Nutzung vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Dabei handelt es sich um Altlasten und Altlastverdachtsflächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind. Die Darstellung der Kennzeichnung soll nach Planzeichenverordnung (Nr. 15.12 PlanZV Anlage) erfolgen.

Die Kennzeichnung im Plan ist erfolgt. Im Plan und in der Legende ist das Planzeichen für ALTLASTEN ohne die Flächennummer dargestellt. Die im Plan dargestellten Altlasten- und Altlastverdachtsflächen sollten mit der eindeutigen Flächennummer ergänzt werden.

Das Bodenschutz- und Altlastenkataster wird im 5-Jahres-Rhythmus fortgeschrieben. Dabei können neue Flächen hinzukommen oder bei bereits erfassten Flächen kann sich die Bewertung ändern. Deshalb wird empfohlen für die Digitalisierung des FNP den aktuellen Datensatz zu verwenden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Ziff. 3 BauGB

### **Abwägung bzw. Berücksichtigung:**

Die Anregung hinsichtlich der Altlasten und Altlastverdachtsflächen wird berücksichtigt. Die Flächennummern der Altlasten und Altlastverdachtsflächen werden redaktionell in der Planzeichnung ergänzt. Zusätzlich wird der aktuelle Datensatz als Basis der Darstellung verwendet.

## **1.1.3 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer:**

### **Äußerung:**

Überschwemmungsgebiete (Grundlage Daten aus Hochwassergefahrenkarte) müssen nachrichtlich übernommen werden (HQ 100).

HQ Extrem als Risikogebiete vermerken.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 21.07.2016 des Wasserversorgungsverbandes Obere Schussentalgruppe:**

Stellungnahme:

Von unserem Verband wird der Teilort Stuben, der Gemeinde Altshausen, versorgt. Wir haben im Bereich des Flächennutzungsplanes keinen Hochbehälter und kein Wasserschutzgebiet.

Von unserer Seite bestehen keine Einwendungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bitte lassen Sie uns eine Fertigung des Flächennutzungsplanes zu kommen, sobald dieser rechtskräftig ist.

**Stellungnahme vom 15.03.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 des Landratsamtes Ravensburg, Oberflächengewässer:**

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtgrundlage.

Im digitalisierten FNP wurde das Überschwemmungsgebiet HQ 100 im Plan zeichnerisch dargestellt und in der Legende aufgeführt.

Im FNP fehlt jedoch die Anschlaglinie HQ Extrem. Diese ist im FNP noch zu vermerken.

Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 4 a BauGB

Daten zu Hochwassergefahrenkarten in digitaler Form können über nachfolgende Emailadresse [hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de](mailto:hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de) erhalten werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anschlaglinie HQ Extrem wird redaktionell in der Planzeichnung ergänzt.

#### 1.1.4 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 15.08.2016 des Regierungspräsidiums Tübingen, Denkmalpflege:**

Stellungnahme:

Archäologische Denkmalpflege

Allgemeine Hinweise: Die von Ihnen vorgenommene Unterscheidung zwischen "Archäologischen" (Da) und Mittelalterlichen Denkmälern (Dm) ist so nicht richtig, da es sich auch bei den mittelalterlichen Denkmälern um "archäologische" handelt und es aus diesem Grund auch eine gemeinsame Denkmalliste (Liste A2) gibt. Unser Vorschlag wäre, das Kürzel "Dm" zu streichen und künftig nur noch "Da" zu verwenden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass unsere Listen laufend aktualisiert werden müssen und Sie sich bei den beigefügten Musterbeispielen auf eine veraltete Version der Denkmallisten beziehen. Deshalb finden Sie im Anhang Shapefiles der derzeit aktuellen Denkmallisten jeder Gemeinde. In diesen sind auch archäologische Fundstellen (Lesefunde) in Form von Punkten enthalten. Die Fundorte sind noch nicht näher eingrenz-/lokalisierbar, sodass sie nicht flächig ausgewiesen sind. In einem Radius von ca. 150 m um diese Punkte ist jedoch auf jeden Fall mit weiteren Funden zu rechnen.

**Stellungnahme vom 09.03.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart:**

Stellungnahme:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Im Ergebnisvermerk vom 30.09.2016 wird unter 8.3 (Seite 7 unten) festgehalten, dass die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken hinsichtlich der bestehenden Planänderungen vorträgt. Dies ist so richtig, zumal diese Änderungen auch schon rechtskräftig sind. Vielleicht aber wurde übersehen, dass mit unserer Mail vom 25.08.2016 auch die shapes-files der Bau- und Kunstdenkmalpflege mitgeschickt wurden. Anders lässt es sich nicht erklären, dass diese Daten bisher offenbar nicht im planerischen Teil des FNP enthalten sind. In der Begründung ist unter Punkt 3.2.3.11 (Seite 7 unten) ja festgehalten, dass die Kulturdenkmale in den zeichnerischen Teil übernommen wurden. Das bezieht sich im Moment wohl auf den archäologischen Teil. Daher bitten wir darum, dies für die Bau- und Kunstdenkmalpflege nachzuholen, die Daten sind erneut anbei angefügt. Im Übrigen handelt es sich nicht nur um eingetragene Kulturdenkmale (das wären nur die Kulturdenkmale gem. § 12 DSchG), sondern natürlich um alle



Kulturdenkmale (also auch Kulturdenkmale gem. § 2, 19, 28 usw. DSchG). Daher sollte dies auch im Text unter Punkt 3.2.3.11. entsprechend korrigiert werden.

2. Archäologische Denkmalpflege: Die shapes-files der archäologischen Denkmaldaten fanden Eingang in die digitalisierte Planfassung. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Bau- und Kunstdenkmale werden als nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung aufgenommen. Der Text wird korrigiert.

### 1.1.5 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, diverse Anwesende:**  
Äußerung:

Ob Geotope dargestellt werden sollen, wird vom LRA (Sachgebiet Boden) geklärt und mitgeteilt.

**Stellungnahme vom 15.03.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:**

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.

Nachrichtliche Übernahme Schutzgebiete

Die Übernahme der LSG entspricht nicht dem aktuellen Stand, z.B. Abgrenzung Riedhausen.

Bei den Biotopen fehlt die Nummer.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung hinsichtlich der Schutzgebiete/Biotope wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

### 1.1.6 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben:**

Äußerung:

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit der Regionalplan überarbeitet wird, jedoch ist er frühestens 2017 verfügbar. Er verweist auf die Ziele der Raumordnung.

Die nachrichtlichen Übernahmen sollten gut erkennbar sein.

Es wird die Anregung gegeben, dass es wünschenswert wäre, die Bereiche, die sich im Zusammenhang eines bebauten Ortsteiles (Innenbereich) befinden, im Flächennutzungsplan darzustellen. Allerdings besteht hierzu kein Zwang diese darzustellen. Wenn § 34er-BauGB-Bereiche aufgenommen werden sollten, ist dies in der Begründung zu erläutern, ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Gemeindeverwaltungsverband Altshausen:**

Äußerung:

Es wird der Landschaftsplan angesprochen, der das Pendant zum Flächennutzungsplan ist, und die Notwendigkeit diesen auch zu ändern, oder ob das Sache der Gemeinden ist. Von Seiten des Büros Sieber wird vorgeschlagen, zuerst den Flächennutzungsplan (Digitalisierung) fertigzustellen. Dieser soll dann als Grundlage für die Änderung des Landschaftsplanes dienen. Bei wesentlichen Änderungen des Flächennutzungsplans muss geprüft werden, ob eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich ist.

## 2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

---

- 2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 31.10.2016 berücksichtigt.

Die sonstigen Belange wurden bei der Änderung (Digitalisierung) des Flächennutzungsplanes wie folgt berücksichtigt:

### 2.1.1 Planungs-/Baurecht:

---

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, diverse Anwesende:**  
Äußerungen:

Die Digitalisierung erfolgt auf Basis der bereits begonnenen Urdigitalisierung des Landratsamtes Ravensburg. Diese wurde bereinigt und die mittlerweile abgeschlossenen und rechtsgültigen Änderungen 1 bis 6 wurden aufgenommen. Ein Abgleich vom bisherigen rechtsgültigen "analogen" FNP zum "digitalen" FNP ist erforderlich. Für die Siedlungsbereiche Ebenweiler und Unterwaldhausen wurden sogenannte Testbereiche digitalisiert.

Zusätzlich wurden die nachrichtlichen Übernahmen, teilweise aus dem Datenbestand des LRA, aktualisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im bisherigen rechtsgültigen FNP dargestellten Symbole nicht der PlanZV entsprechen. Diese werden im Rahmen der nun durchzuführenden Digitalisierung angepasst.

Von Seiten des Landratsamtes wird der Hinweis gegeben, dass sich Symbole nicht überdecken sollten, was beim Testbereich Ebenweiler im Bereich des Sportplatzes der Fall ist.

Der Verbandsbaumeister gibt die Anregung, die derzeit laufende Änderung im Bereich Riedhausen je nach Stand des Verfahrens mit aufzunehmen.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, diverse Anwesende:**  
Äußerungen:

Für die Änderung/Digitalisierung ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen. Solange keine Bauflächen betroffen sind, muss auch der Umweltbericht nicht angepasst werden. Sollten Bauflächen relevant geändert werden ist ein Umweltbericht zu fertigen. Alle Änderungen die über die Parzellenunschärfe von 20 m hinausgehen, werden als relevante Änderungen angesehen. Diese sind entsprechend in der Begründung aufzulisten.

Textlich sollte eine Art Präambel (Generalvorspann) in der die Vorgehensweise der Digitalisierung erläutert werden soll. Die bisherigen Änderungen 1 bis 6 sind in der Begründung zu berücksichtigen.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 25.07.2015 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:**

Stellungnahme:

Der GVV Altshausen mit seinen 11 Mitgliedsgemeinden möchte den gesamten FNP auf eine digitale Grundlage stellen und in diesem Zusammenhang nachrichtliche Übernahmen aktualisieren und verschiedene Anpassungen vornehmen. Unter anderem sollen Ansiedlungen, die bisher als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind, als Mischgebiete dargestellt werden, wenn sie eine Ortslage bilden ("Groppach-Urteil").

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung und Änderung von FNPs die Vorgaben des BauGB, der BauNVO und der PlanzVO zu beachten. Unter anderem sind nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ziele hingewiesen, wobei die Auflistung nicht abschließend ist.

Altshausen

Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.3.2 des Regionalplans) beim Alten Weiher

Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Plansatz 3.3.4 des Regionalplans) südlich der K 7957

Boms

Freihaltetrasse für die B 32 (Plansatz 4.1.2 des Regionalplans)

Ebenweiler

Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.3.2 des Regionalplans) beim Ebenweiler See

Ebersbach-Musbach

Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.3.2 des Regionalplans) nördlich der L 286

Eichstegen

Freihaltetrasse für die L 286 (Plansatz 4.1.2 des Regionalplans)

Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.3.2 des Regionalplans) südlich von Kreenried

Guggenhausen

Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.3.2 des Regionalplans) beim Guggenhauser Weiher

Hoßkirch

Freihaltetrasse für die L 286 (Plansatz 4.1.2 des Regionalplans)

Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.3.2 des Regionalplans) beim Königseggsee

Königseggwald

Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Plansatz 3.3.4 des Regionalplans) im Westen und Süden des Gemeindegebiets

Wenn zusätzliche Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen neu ausgewiesen werden sollen (FNP-Änderungen), sind vor der Ausweisung Potentiale der Innenentwicklung in den Gemeinden zu ermitteln und der qualifizierte Nachweis für den zusätzlichen Bedarf an neuen Bauflächen zu erbringen. Gegebenenfalls sind nach Auffassung des Regierungspräsidiums im Hinblick auf die Flächenbilanz des FNP die zusätzlichen Bauflächen an anderen Stellen aus dem FNP zu streichen bzw. wieder als landwirtschaftliche Flächen darzustellen.

Sofern bereits bebaute Flächen neu in den FNP aufgenommen werden (Anpassungen), ist darauf zu achten, dass lediglich die bebauten Bereiche und allenfalls noch die Bereiche, die ggf. nach § 34 BauGB bebaubar wären, in den FNP aufgenommen werden, da durch die vorgesehene Anpassung keine zusätzlichen Bauflächen dargestellt werden sollen. Auch diese Bereiche sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. eine Darstellung ist nicht möglich, wenn der Bereich von einem raumordnerischen Ziel überlagert wird. Um eine Kennzeichnung der in diesem Zusammenhang neu aufgenommenen Flächen im weiteren Planverfahren wird gebeten.

**Stellungnahme vom 13.03.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung:**

Stellungnahme:

Der GVV Altshausen mit seinen 11 Mitgliedsgemeinden möchte den gesamten FNP auf eine digitale Grundlage stellen und in diesem Zusammenhang nachrichtliche Übernahmen aktualisieren und verschiedene Anpassungen vornehmen.

Es wird darum gebeten, die am 10.01.2017 vom Landratsamt Ravensburg genehmigte 7. Änderung des FNPs in mehreren Bereichen der Gemeinde Riedhausen in den vorliegenden digitalen FNP aufzunehmen.

Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung eine Mehrfertigung des Planes - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zuzusenden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird nachgekommen. Die bereits wirksame 7. Änderung des FNP in mehreren Bereichen der Gemeinde Riedhausen wird redaktionell in die Planzeichnung und den Textteil aufgenommen.

Eine Mehrfertigung wird nach Abschluss des Verfahrens dem Regierungspräsidium zugesandt.

**Stellungnahme vom 15.03.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:**

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Plan: Die Übernahme der folgenden bereits durchgeführten und wirksamen FNP-Änderungen des FNP fehlen im Plan: 1. Änderung: Nr. 1.2 (Menzenweiler) und Nr. 2.2 und 2.3, jeweils in Ebersbach; 3. Änderung (Nr. 1.1) in Ebersbach; 7. Änderung in Riedhausen; und die geplante Erweiterungsfläche des Friedhof Königseggwald an der L 288.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Die wirksamen FNP-Änderungen werden in den Plan redaktionell aufgenommen.

Die geplante Erweiterungsfläche des Friedhof Königseggwald ist mit einer schraffierten Fläche bereits im Flächennutzungsplan enthalten.

Stellungnahme:

Begründung zur Digitalisierung: Nr. 3.3.2: Es ist nicht erforderlich (und u.E. eher irreführend) bereits wirksame FNP-Änderungen erneut zu begründen. Deren Begründungen gelten nach wie vor und sind auch weiterhin vom GVV zur Einsicht bereitzustellen. Dies gilt auch für die Begründung der Originalfassung. Diese ist weiterhin beizufügen. U.E. genügt daher der vorgenommene Hinweis auf dem Plan, dass diese Änderungen enthalten sind. Die Überschrift in der Begründung in Nr. 3.3.2 ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu ändern in "Wirksame FNP Änderungen 1 bis 7".

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen zur Begründung werden berücksichtigt. Der Text wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Straßentrassen: Bitte ergänzen Sie die Bezeichnungen der Trassen im Plan, soweit vorhanden, z.B. "Straßenvorschlag der Gemeinde Boms".

Im Bereich der Zufahrt nach Altshausen aus der Richtung Ebenweiler ist eine neue Straßenfläche innerhalb der Zufahrtsschlaufe eingetragen. Bisher war hier Wald dargestellt. Bitte kurz erläutern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Planzeichnung und der Text werden entsprechend redaktionell ergänzt. Die Fläche innerhalb der Zufahrtsschlaufe der B 32 wird wie bisher als Wald dargestellt.

Stellungnahme:

Nr. 3.3.1.3 Flächenhafte Denkmäler: Bitte begründen Sie die Aufnahme der flächenhaften Denkmale in den FNP. Handelt es sich hier um flächenhafte Denkmale oder um Umgebungsschutz?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Hinweis: Es könnte überlegt werden, die neuen Abgrenzungen der Innenbereiche Mendelbeuren, Ingenhart und Stuben als Änderungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Dies könnte noch überlegt werden. Allerdings wäre jeweils eine Begründung zur Änderung erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung bei den genannten Flächen wird jedoch zum Zeitpunkt der Digitalisierung als nicht sinnvoll erachtet.

### 2.1.2 Land-/Forstwirtschaft:

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, diverse Anwesende:**  
Äußerungen:

Für den Bereich Wald gibt es keine gute aktuelle Grundlage. Die verfügbare Wald TK 25 wird empfohlen, die Aktualisierung dieser Daten läuft als nachrichtliche Übernahme. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldbiotope im Landkreis Ravensburg neu eingestellt wurden.

Die Bauflächen, die bisher als Planungsflächen mit Schraffur dargestellt sind, sollen bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes in Bestandsflächen umgewandelt werden. Bauflächen, die bisher als Bestand dargestellt sind, jedoch bisher nicht bebaut sind (bspw. in Stuben) müssen nicht schraffiert als Planungsflächen dargestellt werden.

Von der Landwirtschaft kommt noch der Hinweis, wenn Bauflächen krasse Missverhältnisse zur tatsächlichen Nutzung aufweisen, sollte das überprüft werden.

### 2.1.3 Belange der Bundeswehr:

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 21.07.2016 der BAUIDBw:**

Stellungnahme:

Die Belange der Bundeswehr sind bei der Maßnahme berührt aber nicht beeinträchtigt. Bei der Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken und Forderungen.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.



Sollte die Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

#### **Stellungnahme vom 17.02.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 der BAIUDBw, Referat Infra I 3:**

Stellungnahme:

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Interessengebiet des militärischen Flugplatzes in Lauthheim.

Bis zu einer Bauhöhe von 30 m über Grund bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Flächennutzungsplan regelt nicht die Höhen von Gebäuden. Somit besteht keine Relevanz für dieses Verfahren.

#### **2.1.4 Belange der Bahn:**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

##### **Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 25.07.2016 des Eisenbahnbundesamtes:**

Stellungnahme:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren.

Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung/Digitalisierung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen, Gemeindeverwaltungsverband Altshausen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,
- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 28.07.2016 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien:**

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Durch die o.g. Änderung/Digitalisierung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Das im Planungsgebiet beinhaltete Bahngelände wurde auch als solches dargestellt.

Wir bitten Sie, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

**Stellungnahme vom 17.02.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 des Eisenbahnbundesamtes:**

Stellungnahme:

Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen.

Ich weise darauf hin, dass durch die Anlage "Freiflächen-Photovoltaikanlage Boms-Haggenmoos" jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Jedoch handelt es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlage in Boms-Haggenmoos um eine wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes, die auch bereits umgesetzt ist. Somit besteht keine Relevanz für dieses Verfahren.

*Auszug aus der Abwägung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes*

*Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden diesbezüglich (mögliche Spiegelung oder Blendeinwirkung auf den Bahnbetrieb) Maßnahmen (planungsrechtliche Festsetzungen) getroffen. Es sind nur Photovoltaik-Module zulässig, die weniger als 8 % Licht reflektieren (je Solarglasseite 4 %). Im Übrigen wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen im Rahmen dessen etwaige weitere notwendige Maßnahmen ergriffen werden können.*

**Stellungnahme vom 22.02.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien:**

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Durch die o.g. Änderung/Digitalisierung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Das im Planungsgebiet beinhaltete Bahngelände wurde auch als solches dargestellt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte an einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird nachgekommen.

## 2.1.5 Ver- und Entsorgung:

---

### Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

#### Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 22.07.2016 der Bundesnetzagentur:

##### Stellungnahme:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist daher zu verzichten. Dies trifft auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können. Zu den von Ihnen vorgegebenen Fragestellungen in Bezug auf die Digitalisierung des Flächennutzungsplanes gibt es keine weiteren Hinweise der Bundesnetzagentur.

Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art der Planung
- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)
- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Zur Vereinfachung des Verfahrens richten Sie Anfragen zukünftig bitte per E-Mail an:

226.Postfach@BNetzA.de <mailto:226.Postfach@BNetzA.de>

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung) <<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 13.07.2016 der Amprion GmbH:**

Stellungnahme:

220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TransnetBW Herbertingen - Bundesgrenze (Bludenz), Bl. 4509 (Maste 44 bis 73)

Über das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen verläuft in Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Freileitung.

Die Leitungsführung haben Sie im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes Teil 1 und Teil 2 im Maßstab 1 : 10000 vom März 2016 nachrichtlich dargestellt.

Zur besseren Übersicht übersenden wir Ihnen unseren Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000 mit Datum vom 25.07.2016. Innerhalb der Grenzl意思ien des Gemeindeverwaltungsgebietes wurde die bestehende Höchstspannungsfreileitung durch rote Linien gekennzeichnet. Die Kennzeichnung Bl. (= Bauleitnummer) hat Amprion-interne Bedeutung.

Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluffkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Bei evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die Vorgaben des BImSchG und die Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) zu berücksichtigen.

Im Rahmen unserer Beteiligung an der Änderung/Digitalisierung des Flächennutzungsplanes möchten wir auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu beachten und uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

## **Stellungnahme vom 20.02.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 der Bundesnetzagentur:**

### Stellungnahme:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen z. keine neuen Bauten vor. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer oder ohne Bauhöhe kann im Kontext des Richtfunks allgemein verzichtet werden. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.

Zu Ihrer Information habe ich jedoch auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie ggf. als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen.

Hinweis: Eine Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen ist nicht zwingend vorgeschrieben (keine Dokumentationspflicht) und stellt nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung dar, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Angaben zu Richtfunkstrecken in älteren Flächennutzungsplänen sind somit auch oft unvollständig.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen und Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Flächennutzungsplan regelt nicht die Höhen von Gebäuden. Somit besteht keine Relevanz für dieses Verfahren.

#### **Stellungnahme vom 14.02.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 der Amprion GmbH:**

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 01.08.2016 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, haben Sie unsere Auflagen und Hinweise in Ihrem Ergebnisvermerk vom 30.09.2016 vollständig aufgenommen. Die v. g. Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.

Zur Anpassung Ihres Kartenwerks können wir Ihnen, nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, den Bestand unserer Leitungen auch in digitaler Form zur Verfügung stellen. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung fügen wir als Anlage bei.

Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte an einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird nachgekommen.

#### **Stellungnahme vom 21.03.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 der Netze BW GmbH:**

Stellungnahme:

Im Bereich des o.g. FNP wurden zwischenzeitlich einige 20-kV-Freileitungen unseres Unternehmens verkabelt und müssen zukünftig im FNP nicht mehr dargestellt werden (s. Anlage).

Wir bitten, uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Die abgebauten 20-Kv-Freileitungen der Netze BW werden aus der Planzeichnung herausgenommen. Der Bitte an einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird nachgekommen.

## 2.1.6 Allgemeines zur Planung:

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

#### **Behördenunterrichtungs-Termin vom 26.07.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 08.09.2016 des Finanzamtes Sigmaringen:**

##### Stellungnahme:

Eine verwaltungsrechtlich fundierte Stellungnahme zu den Erfordernissen eines Flächennutzungsplans (FNP) ist seitens der Finanzverwaltung selbstverständlich nur eingeschränkt möglich. Meine Stellungnahme basiert entsprechend - unabhängig von den gesetzlichen Anforderungen - auf den Belangen der Grundstückswertstelle und des amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS).

Bei der Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass bei der Flächendarstellung die Flurstücksgrenzen nicht abgebildet werden. Durch die Abbildung der Flurstücksgrenzen würde der Umfang etwaiger Änderungen oder Überplanungen klarer erkennbar sein.

Ebenso wäre es sachdienlich, wenn der Zeitpunkt der Gültigkeit der jeweils vorgenommenen Änderungen bzw. der Aktualisierungen aus dem FNP ersichtlich wären.

Im Übrigen ist gegen eine Digitalisierung des FNP seitens des Finanzamtes Sigmaringen nichts einzuwenden.

#### **Stellungnahme vom 13.03.2017 zur Fassung vom 31.10.2016 der Handwerkskammer Ulm:**

##### Stellungnahme:

Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen, wenn durch diese Planung einzelne Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen sind.

Einen Nachteil können Handwerksbetriebe z.B. dadurch erlangen, dass die Ausübung des Gewerbes in Zukunft durch Auflagen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dieser Fall kann z.B. dadurch eintreten, dass neue Wohnbebauung an bestehende Grundstücke oder Gebäude heranrückt.

Ist eine Beeinträchtigung einzelner Betriebe nicht auszuschließen und Ihnen bekannt, so bitten wir um Mitteilung dieser Firmen, damit ggf. unter Hinzuziehung unserer Beratungsdienste eine Lösung gefunden werden kann.



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da sich bei der vorliegenden Änderung (Digitalisierung) keine Bauflächen verändern bzw. hinzukommen, kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen von bestehenden Betrieben durch diese 8. Änderung (Digitalisierung) des Flächennutzungsplanes.

### **3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

---

#### **3.1 Allgemeines Planungserfordernis:**

Durch die Änderung (Digitalisierung) des Flächennutzungsplanes sollen zum einen der bisherige rechtsgültige Flächennutzungsplan digitalisiert und zum anderen die nachrichtlichen Übernahmen (u.a. Anpassung von Leitungen, Denkmäler, usw.) aktualisiert werden.

Veraltete Symbole aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan führen zu Unstimmigkeiten bei der Planzeichenerklärung. Um diese zu beseitigen, werden die Symbole entsprechend der geltenden Planzeichenverordnung aktualisiert. Weiterhin werden bislang nicht aufgeführte, neu hinzugekommene Planzeichen (z.B. Planzeichen für flächenhafte Biotope) in Plan und Legende ergänzt.

Die Digitalisierung des Flächennutzungsplanes ermöglicht nicht nur eine räumlich exaktere Planzeichnung, sondern sorgt auch für ein zeitgemäßes Handhabungs- und Darstellungsformat.

.....  
(Bauser, Verbandsvorsitzender)

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)  
(i.A. A. Eppinger)